

Stuttgart, 28.03.2013

## Gebührenanpassung in der Betrieblichen Kindertageseinrichtung

### Beschlußvorlage

| Vorlage an           | zur              | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|----------------------|------------------|-------------|----------------|
| Verwaltungsausschuss | Beschlussfassung | öffentlich  | 24.04.2013     |

### Beschlußantrag:

#### **Anpassung der Gebühren für die Nutzung der Betrieblichen Kindertageseinrichtung an die von städtischen Kindertageseinrichtungen; Einigungsverfahren nach § 69 Abs.3 LPVG**

1. Die Gebühren für die Nutzung der Betrieblichen Kindertageseinrichtung sowie die Kosten für die Verpflegung werden entsprechend der Anträge 1 – 3 in der Anlage zum Zustimmungsschreiben vom 26.02.2013 (s. hier Anlage 1) angepasst.
2. Künftig, d.h. nach Vollzug der Anpassungsschritte unter Ziff.1., werden die Gebühren für die betriebliche Kindertageseinrichtung bei einer Erhöhung der Gebühren zur Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder automatisch an das dann geltende Gebührenverzeichnis gem. der Satzung der LHS über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angeglichen (hochgerechnet auf eine Ganztagesbetreuung in der Betrieblichen Kindertageseinrichtung von 8,5 Stunden). Dies gilt auch für den Pauschalbetrag für die Verpflegung.
3. Sofern keine Einigung mit dem Gesamtpersonalrat über die Gebührenanpassung hergestellt werden kann, wird die Angelegenheit einer Einigungsstelle zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

**Kurzfassung der Begründung:**

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Die LHS bietet ihren Beschäftigten an, ihre Kinder zu betreuen. Hierzu betreibt sie eine Betriebliche Kindertageseinrichtung. Zwischen der Verwaltung und dem Gesamtpersonalrat steht seit August 2010 die Frage einer Gebührenerhöhung für die Betriebskita im Streit. Obgleich in der Dienstvereinbarung über die Betriebliche Kindertageseinrichtung (DV Betriebskita) unter § 3 Abs.2 vorgesehen ist, dass sich die Gebühren für die Nutzung und das Essen an der Gebührenordnung für das Jugendamt für in Stuttgart wohnende Beschäftigte orientieren, war es bisher nicht möglich, eine entsprechende Gebührenanpassung mit dem GPR zu vereinbaren. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurden die Benutzungsgebühren sowohl ab 1. August 2010 (GRDRs 254/2010) als auch ab 1. August 2012 (GRDRs 245/2012) erhöht. Auch die Systematik der Gebühren wurden verändert (Kleinkindzuschlag). Die Gebühren für die Betriebskita befinden sich daher auf dem Niveau von 2008 und auch die Systematik der Gebühren für die Betriebskita unterscheidet sich von der für städtische Einrichtungen.

Da es sich bei der Betriebskita um eine Wohlfahrtseinrichtung i.S.v. § 79 Abs.1 Nr. 6 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) handelt und Entscheidungen der Verwaltung über die Errichtung, Verwaltung und Auflösung einer solchen der vollen Mitbestimmungspflicht unterliegen, ist eine Erhöhung der Gebühren nur im Verfahren nach § 69 LPVG möglich. Dies entspricht auch der Regelung in § 5 Abs.3 Ziff.3 der DV Betriebskita.

Die Verwaltung sieht eine weitere zeitliche Verzögerung der Anpassung als nicht vertretbar an und strebt aus Gründen der Gleichbehandlung eine einheitliche Systematik und Höhe der Benutzungsgebühren für städtische Kitas und für die Betriebskita an.

Mit Schreiben vom 26.02.2013 wurde der Gesamtpersonalrat daher um Zustimmung zur Anpassung der Gebühren in 2 Schritten an das Niveau der Benutzungsgebühren von städtischen Tageseinrichtungen gebeten. Mit Schreiben vom 18.03.2013 hat der Gesamtpersonalrat den Antrag auf sukzessive Gebührenanpassung abgelehnt. Das Schreiben ging am 20.03.2013 bei der Dienststellenleitung ein. Die Frist von 18 Arbeitstagen (§ 69 Abs.2 S.3 LPVG) wurde gewahrt. Die Verwaltung ist deshalb nach § 69 Abs.3 S.1 und 4 LPVG gehalten, diese mitbestimmungspflichtige Angelegenheit binnen 12 Arbeitstagen dem Gemeinderat als dem oberstem Organ der Gemeinde vorzulegen.

In § 6 Abs.1 der Hauptsatzung der LHS wird die Zuständigkeit als Entscheidungsorgan in einem solchen Mitbestimmungsverfahren auf die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats übertragen. Nach § 7 Abs.1 ist der Verwaltungsausschuss zuständig für Angelegenheiten des Referats Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser, so dass die Angelegenheit mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt wird.

**Finanzielle Auswirkungen**

Insgesamt entsteht der LHS ein ungedeckter Aufwand für die Wohlfahrtseinrichtung

„Betriebskindertageseinrichtung“ jährlich von ca. 490.000 € (nach Abzug von Landesförderung und Gebühreneinnahmen). Hiervon entfallen für die Einrichtung in der Eberhardstr.61 durchschnittlich 260.000 €. Für die Einrichtung in der Bismarckstr.8 (die erst im Dezember 2011 eröffnet hat) werden weitere 230.000 € erwartet. An Gebühren können derzeit insgesamt ca. 39.000 € vereinnahmt werden.

Würden die Gebühren für die Betriebskitas wie im 2. Anpassungsschritt dargestellt zum 01.08.2013 angepasst, wären bei einer Vollbelegung Gebühreneinnahmen von jährlich rund 62.000 € zu erwarten.

Der zusätzliche Deckungsbeitrag würde sich bei der vorgeschlagenen Gebührenanpassung nach dem 2. Anpassungsschritt auf 23.000 € jährlich belaufen.

Bei der Kalkulation wurde auf Erfahrungswerte bezüglich der Inanspruchnahme von Bonuscard, Familiencard und Kinderermäßigungen zurückgegriffen.

#### **Beteiligte Stellen**

Gesamtpersonalrat z.K.

#### **Vorliegende Anträge/Anfragen**

Werner Wölfle

Bürgermeister

#### **Anlagen**

1. Ausführliche Begründung
2. Zustimmungsschreiben Ref. AK vom 26.01.2013 mit Anlage
3. Ablehnungsschreiben GPR vom 18.03.2013
4. Übersicht über die monatlichen Benutzungsentgelte in der Betriebskindertagesstätte zuletzt geändert durch Satzung am 17.07.2008
5. Dienstvereinbarung über die Betriebliche Kindertageseinrichtung
6. Aufstellung der Gebührenhöhe umliegender Städte (Städteumfrage 2012)

## **Ausführliche Begründung**

### Zu den Anträgen unter Ziff. 1 und 2:

Die Dienststelle hat in ihrem Zustimmungsantrag vom 26.02.2013 (Anlage 2) detailliert begründet, weshalb sie die Anpassung der Benutzungsgebühren für die Betriebskita an die Gebühren für städtische Kitas für erforderlich hält und wie sie sich die sukzessive Gebührenerhöhung vorstellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf dieses Schreiben verwiesen.

Der GPR hat seine Zustimmung zur Gebührenanpassung mit Schreiben vom 18.03.2013 (Anlage 3) am 20.03.2013 verweigert.

Der GPR begründet seine Ablehnung im Wesentlichen mit folgenden Argumenten:

1. Vier inhaltsgleiche Anträge für eine Gebührenerhöhung der Betriebskita seien aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich (S.4, 5).
2. Trotz der Regelung unter § 3 Abs.2 der DV Betriebskita bestehe keine Verpflichtung zur Anpassung der Gebühren auf das Niveau städtischer Kindertageseinrichtungen.
3. Die Betriebskita der Stadtverwaltung sei eine Angelegenheit des Betriebs. Es bestehe daher keine Vergleichbarkeit zu Gebührensätzen von städtischen Kindertageseinrichtungen. Als Vergleichsmaßstab seien die Gebührensätze für die Betriebskita des Klinikums heranzuziehen.
4. Als Wohlfahrtseinrichtung i.S.v. § 79 Abs.1 Nr.6 LPVG müsse eine Betriebskita günstiger sein als eine städtische Kindertageseinrichtung.
5. Da eine Darstellung des Kostenaufwands für die Betriebskita seitens der Verwaltung bisher nicht erfolgt sei, könne keine abschließende Entscheidung über die Gebührenanpassung getroffen werden.

Die Verwaltung hat sich mit dieser Argumentation auseinandergesetzt, hält aber aus folgenden Gründen weiterhin an ihrem Vorhaben der Gebührenanpassung fest:

Zu 1. Zunächst trifft es schon nicht zu, dass 4 inhaltsgleiche Anträge nach § 69 Abs.2 S.1 LPVG beim GPR hinsichtlich einer Gebührenanpassung für die Nutzung der Betriebskita gestellt wurden. Vor dem hier zu entscheidenden Antrag vom 26.02.2013 wurde seitens der Verwaltung lediglich am 24.07.2012 ein förmlicher Mitbestimmungsantrag zur Gebührenanpassung gestellt, über den der GPR entschieden hat. Mit Schreiben vom 08.08.2012 wurde dieser erste Antrag seitens des GPR abgelehnt. Wegen eines Fristversäumnisses wurde der erste Antrag schließlich nicht weiterverfolgt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein erneutes Mitbestimmungsverfahren trotz des Fristversäumnisses in derselben Angelegenheit sogar bei unveränderter Sach- und Rechtslage aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich. Rechtsgründe stehen damit diesem zweiten Antrag nicht entgegen. Im Übrigen wurde der Antrag auch inhaltlich modifiziert.

Zu 2. Die Auslegung des GPR des § 3 Abs.2 der DV Betriebskita (Anlage 5) steht im klaren Widerspruch zum Wortlaut der Regelung. Weder die Höhe

noch die Systematik der Gebühren für die Nutzung der Betriebskita orientieren sich derzeit an der Satzung der LHS über die Benutzung von städtischen Kitas.

Auch der seitens des GPR unterbreitete Vorschlag steht weiterhin im Widerspruch hierzu. So verweigert der GPR beispielsweise immer noch die Erhebung eines Kleinkindzuschlags, der seit August 2010 für die Betreuung von Stuttgarter Kindern unter 3 Jahren erhoben wird. Dieser Widerspruch wird anhand folgenden Vergleich deutlich: Die Gebühren der Ganztagesbetreuung eines 2-jährigen Einzelkinds – ohne Früh- und Spätbetreuung – beträgt bei Familien, deren Einkommen über dem Familiencardniveau liegen, bei der Betriebskita derzeit 101 €, bei einer städtischen Einrichtung 203 €. Es besteht eine Differenz von 102 €. Die Nutzer der Betriebskita zahlen hier nur halb so viel wie in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Auch beim Vorschlag des GPR ergibt sich hier noch eine Differenz von 86 € (203 € - 117 €).

Die Verwaltung möchte hier einen Gleichklang in jeglicher Hinsicht entsprechend der Regelung in der DV herstellen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Regelbetreuungszeit für eine Ganztagesbetreuung in der Betriebskita bei 8,5 Stunden liegt, während sie für Stuttgarter Kinder seit 01.08.2012 auf 8 Stunden reduziert wurde (§ 4 DV Betriebskita, GR Drs 245/2012). Die Beschäftigten werden durch die Gebührenanpassung nicht überfordert, es werden lediglich dieselben Gebühren erhoben wie von Stuttgarter Eltern. Die gesamten sozialen Vergünstigungen, von denen auch Stuttgarter Eltern profitieren, sollen nach dem Vorschlag der Dienststellenleitung auch den Beschäftigten angeboten werden (z.B. Ermäßigungen bei Inhabern von Bonuscard bzw. Familiencard und bei Geschwisterkindern). Zur sozialverträglichen Umsetzung, soll die Anpassung sukzessive in 2 Schritten vollzogen werden.

Zu 3. Es trifft zu, dass eine Betriebskita eine die Dienststelle betreffende Angelegenheit ist. Deshalb ist die Verwaltung der Betriebskita auch beim Haupt- und Personalamt und nicht beim Jugendamt angesiedelt.

Der GPR verkennt in seiner Argumentation aber zum einen, dass sich die Verwaltung und der GPR selbst in der DV Betriebskita für eine Orientierung der Gebühren der Betriebskita zu denen städtischer Einrichtungen ausgesprochen haben (§ 3 Abs.2 DV Betriebskita, Anlage 5).

Zum anderen verkennt der GPR mit seiner Argumentation, dass es sich bei der LHS um einen öffentlichen und nicht um einen privaten Arbeitgeber handelt. Die LHS ist im Gegensatz zu den aufgeführten Betrieben an das öffentliche Haushaltsrecht gebunden. Sie kann nicht wie andere private Arbeitgeber über ihre Finanzen frei disponieren.

Zu 4. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Wohlfahrtseinrichtungen auf Dauer angelegte, von der Dienststelle geschaffene Einrichtungen, die objektiv dem Zweck dienen, den Beschäftigten soziale Vorteile zukommen zu lassen. Die Betriebskita stellt

unstreitig eine solche Wohlfahrtseinrichtung dar. Allein die Schaffung einer Betriebskita an sich ist schon eine sozialen Zwecken dienende Einrichtung i.S.v. § 79 Abs.1 Nr.6 LPVG.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Kinderbetreuung hier günstiger angeboten werden müsste, als in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen vor Ort. Auch mit einer den öffentlichen Kitas entsprechenden Gebührenstaffelung stellt die Betriebskita eine Einrichtung dar, die den Beschäftigten soziale Vorteile zukommen lässt: Insbesondere ortsfremde Mitarbeiter profitieren durch das Angebot einer Ganztageskinderbetreuung für Kinder unter und über 3 Jahren am Arbeitsort. Oft ist die Betreuung von unter 3-Jährigen am Wohnort nicht gut genug ausgebaut. Ferner profitieren sie von den im Verhältnis zu anderen Kommunen günstigen Stuttgarter Gebühren. Dies zeigt der Vergleich mit den Kinderbetreuungsgebühren anderer Kommunen, die ein vergleichbares Gebührensystem gewählt haben (Anlage 6).

Aber auch für Stuttgarter Beschäftigte bietet sie in Zeiten von Betreuungsdefiziten ein breiteres Angebot an Ganztagesbetreuungsplätzen, so dass auch hier die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die LHS gefördert wird. Denn selbst wenn ab Sommer 203 ein Rechtsanspruch für die Kinderbetreuung auch für unter 3-jährige besteht, bezieht sich dieser lediglich auf die Kinderbetreuung an sich. In die Betrachtung werden auch Krippenplätze in Halbtages- und Regelkitas mit verlängerten Öffnungszeiten hinzugezogen. Diese kurzen Betreuungszeiten reichen oftmals für Beschäftigte nicht aus, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

Zu 5. Im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ wurde dargestellt, welche finanziellen Auswirkungen sich aus der vorgeschlagenen Angleichung der Gebühren ergeben. Die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Beschäftigten können aus dem Vergleich der derzeit geltenden Gebührentabelle für die Betriebskita (Anlage 4) mit der vorgeschlagenen Gebührenstaffelung (Anlage 1 zur Anlage 2) entnommen werden.

Um nun eine abschließenden Entscheidung in dieser Angelegenheit zu erzielen, hält es die Verwaltung für angezeigt, das Einigungsverfahren unter § 69 LPVG fortzusetzen.

#### Zum Antrag unter Ziff.3:

Sollte der Verwaltungsausschuss dem Antrag der Verwaltung folgen und das Mitbestimmungsverfahren fortsetzen wollen, hat er die Angelegenheit innerhalb von 24 Arbeitstagen dem Gesamtpersonalrat erneut zur Zustimmung vorzulegen (§§ 69 Abs.3 S.4 i.V.m. 69 Abs.3 S.2 LPVG). Der GPR hat dann wiederum 18 Arbeitstage Zeit, seinen Beschluss über die beantragte Zustimmung mitzuteilen (§§ 69 Abs.3 S.5 i.V.m. 69 Abs.2 S. 3 LPVG). Die Maßnahme gilt als gebilligt, sofern der GPR nicht innerhalb dieser Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert (§§ 69 Abs.3 S.5 i.V.m. 69 Abs.2 S. 4 LPVG). Im Falle der Nichteinigung zwischen dem Verwaltungsausschuss und dem GPR kann seitens des Verwaltungsausschusses oder des GPR die Einigungsstelle nach § 69 Abs.4 S.1 LPVG angerufen werden. Die Verwaltung beantragt daher vorsorglich bereits jetzt

unter Ziff.3, dass der Verwaltungsausschuss - sofern keine Einigung mit dem GPR hergestellt werden kann - die Einigungsstelle alsbald zur abschließenden Entscheidung in dieser Angelegenheit anruft. Diese hat dann innerhalb einer Frist von 2 Monaten über die Gebührenanpassung zu entscheiden (§ 69 Abs.4 S.2 LPVG).